

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 29.

**Inhalt:** Ministerialverordnung zur Ausführung der Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, vom 4. August 1913, Seite 163. — Ministerialbestimmungen über die Einziehung von Zeugnissen, Seite 164. — Ministerialbestimmung über die Verleihung einer Weiserprüfungskommission für Bewerber für das Großherzogtum Sachsen, Seite 165. — Ministerialbestimmung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Waldenburger-Gesellschaft Dornmarschaufen, Seite 165. — Ministerialbestimmung über Aufhebung der Bezirksratsüberführung in Stadtengelsfeld und Übergang ihrer Geschäfte auf das Vermessungsamt Wanka, Seite 165. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 166.

(Nr. 92.) Ministerialverordnung zur Ausführung der Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, vom 4. August 1913.

**Zur Ausführung der durch die Höchste Verordnung vom 23. Juli 1908 in Kraft gesetzten Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst bestimmen wir folgendes:**

- I. Die Studierenden können den Gang ihrer Studien selbst bestimmen und die Vorlesungen unter verständiger Würdigung ihres inneren Zusammenhangs nach eigenem Ermessen auf die Semester verteilen. Vorlesungen, die den Studierenden den Überblick über die ganze Rechtsordnung und das Verständnis für deren Bedeutung vermitteln sollen (Einführungsvorlesungen), sind regelmäßig für das erste Semester bestimmt.
- II. Die Zahl der praktischen Übungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, wird auf vier erhöht; die Fächer können die Studierenden nach eigenem Ermessen bestimmen.

1913.

Ausgegeben in Weimar am 10. August 1913.

34